



Jede Justizvollzugseinrichtung verfügt über eine eigene medizinische Abteilung, die die medizinischen Belange aller Gefangenen berücksichtigt, bearbeitet und die notwendige medizinische Versorgung gewährleistet oder ggfls. organisiert. Es ist möglich, dass bei entsprechender Pflegestufeneingruppierung ein externer Pflegedienst die Justizvollzugseinrichtung mehrmals täglich aufsucht. Sollte eine intensivere medizinische Betreuung notwendig sein, sind zudem im landeseigenen Justizvollzugskrankenhaus immer Pflegekräfte anwesend. Generell ist der Justizvollzug gemäß dem Angleichungsgrundsatz darauf ausgerichtet, die Eigenständigkeit der Gefangenen so weit wie möglich zu fordern und zu fördern. Die Ausgestaltung medizinisch notwendiger Assistenzleistungen wird daher jeweils im Einzelfall individuell festgelegt.

Sollte darüber hinaus eine Haftuntauglichkeit vorliegen, so ist dies nicht durch die Justizvollzugseinrichtung zu entscheiden, sondern durch die zuständige Staatsanwaltschaft bei der durch den Verurteilten ein entsprechender Antrag gestellt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Tina Steitz

Beglaubigt

Regierungsbeschäftigte

